

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 13. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2014) und **Antwort**

Gebührentourismus zwischen Berlin und Brandenburg?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Für welche Amtshandlungen, die Berliner*innen bei Brandenburger Behörden bzw. Brandenburger *innen bei Berliner Behörden veranlassen können, bestehen zwischen den beiden Bundesländern abweichende Gebührenregelungen und wie weicht die Gebührenerhebung jeweils ab?

Zu 1.: Für viele Verwaltungsleistungen sind bundesrechtlich geregelte einheitliche Gebühren vorgegeben. Hieran hat auch die kürzlich verabschiedete Strukturreform des Bundesgebührenrechts wenig geändert. So hatten sich die Länder im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgreich gegen die Aufhebung bundeseinheitlicher Regelungen im Bereich des Straßenverkehrs und des Personenbeförderungsrechts (Beispiel: Fahrzeugzulassung, TÜV-Gebühren, Fahrerlaubnis-Verordnung) und des Luftverkehrsrechts ausgesprochen, gerade weil befürchtet wurde, dass durch eine Überführung in die Zuständigkeit der Länder Wettbewerbsverzerrungen ("Gebührentourismus") entstehen könnten.

Im Bereich des Landes- und Kommunalrechts gibt es grundsätzlich nur wenige Leistungen, bei denen Bürgerinnen und Bürger die Alternative zwischen einer Berliner und einer Brandenburger Behörde haben, weil in der Regel ortsgebundene Zuständigkeiten, z.B. abhängig vom Wohnsitz oder Firmensitz, festgelegt sind.

Auch wenn die Fragestellung sich auf Verwaltungsgebühren, also die öffentlich-rechtlichen Abgaben als Gegenleistung für die Amtshandlung beschränkt, ist darauf hinzuweisen, dass die hinter der Fragestellung stehenden Überlegungen auch für die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) und die privatrechtlichen Entgelte zutreffen (z.B. Tarife der Schwimmbäder, Entgelte der Krematorien und ggf. Entgelte der Kita-Eigenbetriebe). Hier können entsprechende Analogien abgeleitet werden.

Sowohl die Brandenburger Regelungen auf Landesebene als auch die im Land Brandenburg auf kommunaler Ebene festgelegten Gebühren weichen hinsichtlich Höhe und Ausgestaltung nicht nur von den Berliner Regelungen, sondern auch voneinander ab. Das Land Brandenburg gliedert sich in 419 politisch selbstständige Städte und Gemeinden, die Satzungsrecht haben und Gebührenregelungen erlassen können. Der Senat sieht sich deshalb außerstande, eine vollständige Übersicht zu erstellen

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat, ob und in welchem Ausmaß diese abweichenden Regelungen zu Mehrbelastungen für einzelne Behörden führen?

Zu 2.: Die Frage der Mehrbelastungen von Behörden stellt sich für den Senat nicht.

Vorrangiges Ziel des Senats ist es, für die Bürgerinnen und Bürger ein möglichst attraktives Angebot an öffentlichen Dienstleistungen vorzuhalten. Abhängig vom Angebot und der Nachfrage werden für die Erbringung der jeweiligen Leistungen die notwendigen Ressourcen bereitgestellt. Diese werden aus den Gebühren finanziert, für die grundsätzlich das Prinzip der Kostendeckung gilt.

3. Ist es nach Ansicht des Senats sinnvoll, auf eine Harmonisierung dieser Gebührenregelungen hinzuwirken und wenn ja, welche Schritte unternimmt er dazu?

Zu 3.: Nein, der Senat hält eine Harmonisierung nicht für sinnvoll und beabsichtigt aus diesem Grund auch nicht, auf eine Harmonisierung hinzuwirken.

Einheitliche Gebühren können dem von Land zu Land bzw. von Kommune zu Kommune unterschiedlichen Ressourceneinsatz nicht gerecht werden. Die Verantwortung für die Gestaltung von Angeboten für die Bürgerinnen und Bürger, die dahinter liegenden Verwaltungsprozesse und die dadurch verursachten Kosten muss immer in dem Zuständigkeitsbereich liegen, in dem auch fachlich die Rahmenbedingungen gestaltet und verantwortet wer-

den. Zudem ist zu bedenken, dass laufende Anpassungen von Leistungsstandards (Gebührentatbestände) und Gebührensätzen an aktuelle Erfordernisse in einen harmonisierten Verband sehr viel schwieriger umzusetzen sind. Folglich ist eine Harmonisierung auch unter dem Aspekt des permanenten Qualitätsmanagements nicht sinnvoll.

Abgesehen davon, dass die Attraktivität bestimmter staatlicher Leistungen auch von den individuellen Vorlieben ihrer Nutzer abhängen kann (z.B. amtliche Trauung in der Stadt oder auf dem Land), verfügt der Senat bei Bedarf zum Ausgleich von Nachfrageverschiebungen über geeignete „Steuerungsinstrumente“ wie z.B. eine flexible wettbewerbsorientierte Entgeltfinanzierung (siehe Krematorien) oder Staatsverträge (siehe Staatsvertrag mit dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung).

Berlin, den 04. März 2014

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mrz. 2014)